

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.11.2019
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0299/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.11.2019	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	20.11.2019	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	21.11.2019	öffentlich
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich

Thema: Information zur Eilentscheidung des OB nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA zur Genehmigung der teilweisen vorzeitigen Umsetzung der DS0479/19 "überplanmäßige Aufwendungen im DKHzE_515100 in 2019"

Das Amt 51 hat am 16.10.2019 eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im DKUDUVG in Höhe von **2.300.000 EUR** in 2019 beantragt und am 23.10.2019 genehmigt bekommen.

Mit der DS0479/19 wurden durch das Jugendamt überplanmäßige Aufwendungen im DKHzE i. H. v. 8.500.000 EUR beantragt, die durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2019 beschlossen werden sollen. Ein seit Oktober festgestelltes erhöhtes Rechnungsaufkommen, bedingt durch vermehrte Rechnungseingänge aus den Vormonaten veränderte die intern kalkulierte Zahlungsabfolge. Dies hatte zur Folge, dass ab dem 28.10.2019 die Zahlungsverpflichtungen gegenüber allen Leistungserbringern bis zur Bereitstellung der überplanmäßigen Aufwendungen nach erfolgtem Stadtratsbeschluss nicht gegeben waren.

Die dringende Notwendigkeit des Eilantrages begründet sich durch die rechtliche Verpflichtung der fristgerechten Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Leistungserbringern im Bereich Hilfen zur Erziehung. Auf der Grundlage der Pflichtleistungen ergeben sich weder in der Genehmigung der Leistungen noch für die fristgerechte Bezahlung der erbrachten Leistung Ermessensspielräume.

Die DS für die überplanmäßigen Aufwendungen konnte nicht frühzeitiger in den Umlauf und somit dem Stadtrat zur Entscheidung gegeben werden, da das voraussichtliche IST zum 31.12. erst mit den Septemberhochrechnungen eine realistische Dimension bekommt.

In den Sommerferien nehmen sich viele Träger in der Rechnungslegung zurück, so dass die erbrachten Leistungen nicht zeitnah abgerechnet werden und somit das monatliche Auszahlungsbild verwischen. Ausgehend von der voraussichtlichen Ist-Gesamtausgabensumme i. H. v. 36.657.000 EUR ist im Normalfall von einer monatlichen Ausgabensumme i. H. v. 3.500.000 EUR auszugehen.

Mit dieser Eilentscheidung hat sich der in der DS0479/19 angezeigte Mehrbedarf nicht verändert. Probleme ergaben sich in der nicht durchgängig gewährleisteten Zahlungsgewährung.

In Absprache mit dem FB02 wurde daher ein Antrag auf Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA gestellt. Die Verwaltung ist verpflichtet, in solchen Fällen die üblicherweise einzubeziehenden Ausschüsse und den Stadtrat umgehend zu informieren.

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Genehmigung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 105 Abs. 1 KVG LSA wurden am 28.10.2019 umgesetzt.

Die Deckung der vorzeitigen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2.300.000 EUR erfolgt wie in der DS0479/19 beantragt, aus Minderaufwendungen im DKSOZ_ SK 546110000.

Borris